

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 148

ausgegeben am 25. März 2013

Kundmachung

vom 20. März 2013

des Beschlusses Nr. 101/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. April 2012
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 5. März 2013

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 101/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Aurelia Frick-Muggli*
Regierungsrätin

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 101/2012
vom 30. April 2012
zur Änderung von Protokoll 31 zum
EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit
in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier
Freiheiten**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen", insbeson-
dere auf die Art. 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Das Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 92/2011 vom 19. Juli 2012¹ ge-
ändert.
2. Es empfiehlt sich, die Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. De-
zember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kriti-
scher Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren
Schutz zu verbessern², in die Zusammenarbeit der Vertragsparteien
des Abkommens aufzunehmen -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Art. 10 des Protokolls 31 zum Abkommen wird folgender Absatz
eingefügt:

¹ ABl. L 262 vom 6.10.2011, S. 64.

² ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75.

"9.

- a) Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen zusammen, die unter den folgenden Rechtsakt fallen:
 - **32008 L 0114**: Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75)
- b) Zur Verwirklichung der in der Richtlinie 2008/114/EG festgelegten Ziele verwenden die Vertragsparteien die in Art. 80 des Abkommens genannten geeigneten Formen der Zusammenarbeit.
- c) Nach Art. 79 Abs. 3 des Abkommens gilt Teil VII (Institutionelle Bestimmungen) des Abkommens mit Ausnahme von Kapitel 3 Abschnitte 1 und 2 für diesen Absatz."

Art. 2

Dieser Beschluss tritt an dem Tag nach der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens in Kraft¹.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2012.

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.